

## Kollektiv-Berufshaftpflichtversicherungsvertrag für alv-Mitglieder

Im Rahmen des kollektiven Berufshaftpflichtversicherungsvertrags zwischen dem Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband alv und der Basler Versicherung AG besteht für Lehrpersonen, die dem alv angeschlossen sind, die Möglichkeit, ihre persönliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit zu versichern. Der Verband meldet der Basler die zu versichernden Personen gemäss Vereinbarung und ist für das Inkasso zuständig.

### 1.) Was ist versichert?

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht der Versicherten aus

- a) der beruflichen Tätigkeit als Lehrperson (Lehrer oder Lehrerin, Kindergärtner oder Kindergärtnerin). Sind Lehrpersonen mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie Ferienkolonien und -wanderungen, Ski- und Klassenlagern, Diplom- und Schulreisen, Exkursionen, Sportanlässen und -wettkämpfen (Schlittel- und Eislaufnachmittage, Orientierungsläufe, Schülerfussballturniere usw.), Sammlungen, Verkaufsaktionen, Schülerkonzerte und -theater usw. beauftragt, so fallen die damit verbundenen Arbeiten ebenfalls unter den Begriff Lehrtätigkeit.
- b) der beruflichen Tätigkeit als Schulabwarte;
- c) aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die von Lehrpersonen auf freiwilliger Basis (z.B. ausserhalb des Schulbetriebes während den Ferien) ohne Gewinnerzielung in der Schweiz durchgeführt werden.

### 2.) Welche Leistungen / Deckungen bestehen?

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus der unter Punkt 1 aufgeführten Tätigkeiten wegen Personen- und Sachschäden.

Die Leistungen der Kollektiv-Haftpflichtversicherung gliedern sich grob in drei Hauptbereiche:

- Entschädigung von gedeckten und haftpflichtrechtlich begründeten Ansprüchen
- Abwehr unbegründeter Ansprüche (passiver Rechtsschutz)
- Rechtsschutz im Strafverfahren aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses

Die Versicherung kann somit vor grossen finanziellen Einbussen schützen.

Die Versicherungssumme beträgt Fr. 5'000'000.00 pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen, im Maximum jedoch Fr. 15'000'000.00 pro Versicherungsjahr.

Im Rahmen der obgenannten Höchstversicherungssumme besteht für Rechtsschutz im Strafverfahren pro Ereignis und Versicherungsjahr eine Sublimite von Fr. 250'000.00.

#### **Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit**

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die Basler auf eine Einrede gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

### **3.) Grundsätzliches zur Berufshaftpflicht**

Eltern, Schüler oder Drittpersonen, die durch den *Schulbetrieb* einen Schaden erleiden, können grundsätzlich nicht direkt gegen die einzelne Lehrperson vorgehen, sondern nur gegen den Arbeitgeber (z.B. Kanton, Gemeinde, Schulgemeinde). Dies bedeutet aber nicht, dass die Lehrperson in keinem Fall zur Verantwortung gezogen werden kann. Dem Arbeitgeber bzw. dessen Haftpflichtversicherung stehen unter gewissen Voraussetzungen ein Rückgriffsrecht/Regress auf den Verursacher zu. Im Einzelfall könnte dies zu erheblichen Schadenersatzforderungen gegenüber der Lehrperson führen.

Bsp.: Auf einer Klassenfahrt verunfallt ein Klassenmitglied schwer. Als Aufsichtsperson werden dem Lehrer schwerwiegende Mängel bei der Organisation und Durchführung der Klassenfahrt vorgehalten, welche den Unfall begünstigt haben sollen. In einem solchen Fall ist ein Regress des Schulträgers auf die Lehrperson - mit horrenden Forderungen für Heilungs- und Invaliditätskosten und dgl. - absolut denkbar.

Hier hilft die Basler der versicherten Person, die Regressforderungen rechtlich zu beurteilen und bei Vorliegen einer Haftung zu entschädigen. Unberechtigte Forderungen wehrt die Basler ab. Ebenfalls versichert wären in diesem Fall die Kosten für die notwendige anwaltliche Vertretung des Versicherten in einem Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren.

Bei Tätigkeiten auf freiwilliger Basis (z.B. ausserhalb des Schulbetriebes, siehe Punkt 1c) besteht über die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers nicht immer Versicherungsschutz.

Über die kollektive Berufshaftpflichtversicherung des Verbandes alv besteht jedoch Deckung.

### **4.) Was ist nicht versichert?**

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Sachen des Arbeitgebers, reine Tätigkeits- und Obhutsschäden.

Wenn z.B. der Lehrer beim Beseitigen eines Papierstaus das Kopiergerät beschädigt, so ist dies kein Ereignis, welches unter die Kollektivversicherung fällt.

Bei einem leichtfahrlässig verursachten Schaden des Arbeitnehmers besteht kein Rückgriffsrecht. Trotz der fehlenden Versicherungsdeckung bei solchen Schäden, wird es dem Arbeitnehmer möglich sein, allfällige Ansprüche des Arbeitgebers mit Verweis auf die nicht gegebenen Haftungsgrundlagen mit Erfolg abzuwehren.

Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbestimmungen und den Besonderen Bedingungen des Kollektivvertrages entnommen werden.

### **5.) Was muss der Versicherte im Schadenfall tun?**

Tritt ein Schadenfall ein, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so muss dies unverzüglich der Basler Versicherung AG und dem alv gemeldet werden. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der Basler innert 24 Stunden

anzuzeigen. Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Strafverfahren eingeleitet wird, ist die Basler ebenfalls sofort zu orientieren.

**Adresse der Versicherungsgesellschaft:**

Basler Versicherung AG, Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel  
Melden Sie Ihren Schaden unter Tel. 00800 24 800 800, [insurance@baloise.ch](mailto:insurance@baloise.ch)  
oder nutzen Sie unsere Online-Formulare unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) unter Angabe der  
Policen-Nummer der Kollektivversicherung des alv: 30/(bekannt sobald vorliegend)

**Obliegenheiten im Schadenfall**

Die Basler führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Sofern die Basler nicht ihre Zustimmung gibt, sind die Versicherten verpflichtet *folgende Handlungen zu unterlassen*:

- direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche
- jede Anerkennung einer Forderung
- der Abschluss eines Vergleichs
- die Leistung von Entschädigung.

**6.) Beitritt und Prämie**

Der Kollektiv-Berufshaftpflichtversicherungsvertrag wurde grundsätzlich für die Mitglieder des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands abgeschlossen.

Anmeldung per Telefon: 062 824 77 60 oder Mail: [alv@alv-ag.ch](mailto:alv@alv-ag.ch).

Der Verband meldet der Basler die zu versichernden Personen. Auch das Inkasso wird durch den alv durchgeführt.

Der Zweck des Kollektiv-Vertrags besteht darin, die den Lehrpersonen obliegende Haftpflicht aus ihren beruflichen sowie nebenberuflichen Tätigkeiten zu decken (Personen- und Sachschäden.)

**Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.10., sofern die Prämie vor diesem Datum beim alv eingegangen ist.

Geht die Prämie nach dem 01.10. beim alv ein, so beginnt der Vertrag grundsätzlich am Folgetag des Zahlungsdatums.

**Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz erlischt ohne Kündigung nach Ablauf des Versicherungsjahres, für welches die Prämie bezahlt worden ist.

Die Prämie wird fällig pro Schuljahr (auch wenn dieses bereits begonnen hat)

**Massgebende Bestimmungen**

Massgebend sind das Policendokument und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, publiziert unter [alv-ag.ch/Mitgliedschaft/Mehrwert/Versicherungen](http://alv-ag.ch/Mitgliedschaft/Mehrwert/Versicherungen)